

VORWORT VON ULRICH KLUG

Wie immer man zu den Problemen steht, die sich für den öffentlichen Dienst aus dem Konflikt ergeben zwischen beamtenrechtlichen Bekenntnisklauseln – etwa aus § 52 Abs. II Bundesbeamtengesetz oder § 35 Abs. I Beamtenrechtsrahmengesetz – einerseits und den Aktivitäten für eine nicht verfassungswidrige, weil vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärte, Partei andererseits, die Veröffentlichung einer Dokumentation und Analyse des Falles Hans Peter war dringend erforderlich. Wenn überhaupt, kann nur so eine tunlichst emotionsfreie und gründliche Diskussion entwickelt werden. Der Fall Hans Peter ist keineswegs nur ein Problem individueller Betroffenheit oder eine Angelegenheit allein des öffentlichen Dienstes. In Frage stehen letztlich die demokratische Gesamtstruktur unserer Gesellschaft und die Reichweiten der durch das Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte aller Bürger.

Niemand, dem die Bewahrung des Grundgesetzes ein ernstes Anliegen ist, wird das, was hier publiziert wurde, ohne Bewegung lesen und aus der Hand legen können. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die wie der Schreiber dieser Zeilen von der ausschlaggebenden Radikalen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 meinen, daß sie in wesentlichen Punkten nicht als verfassungskonform bezeichnet werden kann, weil – zusammenfassend gesagt – die vom Bundesverfassungsrichter Rupp damals formulierte abweichende Meinung diejenige ist, die allein verfassungsrechtlich legitimiert wäre. Man verhehle es dem Schreiber dieses Vorwortes daher nicht, wenn er sich verpflichtet fühlt, immer wieder, und so auch bei dieser Gelegenheit, zwei Merkwürdigkeiten zur Debatte zu stellen, die sich aus den Rechtsansichten des Bundesverfassungsgerichts und jetzt auch des Bundesverwaltungsgerichts ergeben:

Wie wird man eigentlich mit der grundgesetzlichen Konsequenz fertig, daß Mitglieder einer vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärten Partei zwar Bundes- oder Landesminister, Bürgermeister oder Beigeordnete, nicht aber Postbeamte oder andere Beamte an der Basis des öffentlichen Dienstes, deren höchste Vorgesetzte jene Minister und die anderen Genannten wären, werden können. Man wende nicht ein, eine solche Frage ginge von einem abstrakt konstruierten juristischen Denkmodell aus. In der Praxis der Gemeinden gab und gibt es bekanntlich diese widerspruchsvolle Situation bereits in mehreren Fällen, und das nicht erst seit kurzem. Dies führt dann, wie man weiß, aber oft verdrängt, dazu, daß beispielsweise der politische Amtsträger an der Spitze, wenn es bei der bisherigen Rechtsprechung bleibt, als Behördenchef gegen diejenigen seiner Beamten wegen ihrer privaten außerberuflichen politischen Aktivitäten disziplinarisch vorgehen muß, die im Rahmen gerade seiner Partei tätig wurden, um ihn – ihren Vorgesetzten – ans Ruder zu bringen.

Sodann muß gefragt werden, wie es wohl zu erklären ist, daß der Wortzauber, der mit den Begriffen »Verfassungsfeindlichkeit« und »Verfassungswidrigkeit« seit Jahren von Juristen und Politikern veranstaltet wird, elementare logische Strukturen so wirksam

vernebeln konnte und anscheinend immer noch kann. Daß verfassungsfeindliches Verhalten ein Fall des verfassungswidrigen Verhaltens ist, kann nach dem klaren allseits anerkannten Wortsinn und der Definition des Verfassungswidrigkeitsbegriffes im Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht bestritten werden. Verfassungsfeindlichkeit ist entweder ein besonders schwerer Fall der Verfassungswidrigkeit oder die beiden Begriffe sind zumindest deckungsgleich. Nach den Regeln der Logik ist also eine verfassungsfeindliche Partei stets eine verfassungswidrige Partei. Macht man sich das klar, was sicherlich nicht anstrengend ist, dann erkennt man, daß es eine Verletzung des Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz mit seinem wichtigen Entscheidungsmonopol für das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von politischen Parteien ist, wenn man es zuläßt, daß *jedes* Gericht sich über die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei äußert. Besonders bedenklich dabei ist die Tatsache, daß dies sogar vom Bundesverfassungsgericht durch die Einführung des Begriffs der Verfassungsfeindlichkeit in das geltende Staatsrecht ausdrücklich erlaubt wurde, womit das Bundesverfassungsgericht sein eigenes Entscheidungsmonopol zertrümmert hat, und dies sehr zum Schaden unserer Verfassungswirklichkeit.

Leider ist die verfassungsrechtliche Diskussion in unseren Tagen weitgehend erstarrt. Indessen kann sie durch sorgfältige Berücksichtigung des hier vorgelegten eindrucksvollen Materials vielleicht doch wieder in Gang gesetzt werden. Die Gustav-Heinemann-Initiative und die Humanistische Union haben hierzu erste Gesetzesänderungen vorgeschlagen.